



Faktenblatt 2017

Datum:

1. Februar 2017

Arzneimittel: Preisfestsetzung von Originalpräparaten

Überprüfung der Aufnahmebedingungen

Alle Arzneimittel, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP, Grundversicherung) vergütet werden und damit alle Arzneimittel auf der Spezialitätenliste (SL), müssen gemäss der Vorgabe von Artikel 32 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) stets wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Diese drei Aufnahmebedingungen müssen allesamt sowohl vor der Aufnahme in die SL als auch bei jeder Überprüfung der Aufnahmebedingungen erfüllt sein.

Die Preisfestlegung erfolgt anhand der beiden Preisbildungskriterien Auslandpreisvergleich (APV) und therapeutischer Quervergleich (TQV).

- Beim APV wird der Preis des Arzneimittels mit dem Durchschnitt der Preise desselben Arzneimittels in den Referenzländern Deutschland, Dänemark, Grossbritannien, den Niederlanden, Frankreich, Österreich, Belgien, Finnland und Schweden verglichen.
- Beim TQV wird der Preis des Arzneimittels mit dem Preis anderer Arzneimittel in der Schweiz verglichen, die zur Behandlung derselben Krankheit eingesetzt werden. Dabei werden je nach Therapie die Tagestherapiekosten (z.B. bei Antidiabetika) oder die Kosten für die gesamte Kur resp. Therapie (z.B. bei Antibiotika, Krebstherapien) berücksichtigt.
- Stellt ein Arzneimittel einen bedeutenden therapeutischen Durchbruch dar, kann das BAG innerhalb des TQV einen Innovationszuschlag gewähren.
- Nach der Durchführung der beiden Preisvergleiche werden für die Preisbildung beide Ergebnisse je hälftig gewichtet.

Beispiel: Für Arzneimittel A, das für die Krankheit X eingesetzt wird, soll der Preis bestimmt werden. Es kostet in den Referenzländern (jeweils in Schweizer Franken umgerechnet) 130 (D), 110 (DK), 90 (GB), 85 (NL), 70 (F), 100 (A), 80 (B), 85 (FI) und 95 (S). Damit kostet das Arzneimittel A im Ausland durchschnittlich 93.90. In der Schweiz kann die Krankheit X auch mit den Arzneimitteln B, C und D behandelt werden. Diese Arzneimittel kosten in der Schweiz 100, 105 und 107. Der therapeutische Quervergleich ergibt für das Arzneimittel A somit einen Preis von 104.

Für die Preisbildung von Arzneimittel A werden schliesslich die Ergebnisse des APV (93.90) und des TQV (104) je hälftig gewichtet ($[93.90 + 104] / 2$); für das Arzneimittel A ergibt sich also ein Preis von 98.95.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer Sprache.

Immer dann, wenn ein Preis für ein Originalpräparat festgelegt oder überprüft werden soll, wird dieser Mechanismus berücksichtigt.

Periodische Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre

Sämtliche Arzneimittel der SL werden periodisch alle drei Jahre auf ihre Aufnahmebedingungen hin überprüft. Dazu gehört neben der Überprüfung der Wirksamkeit und der Zweckmässigkeit auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit resp. des festgelegten Preises. Jedes Jahr wird ein Drittel der Arzneimittel der Spezialitätenliste überprüft. Dafür wurden die Arzneimittel der Spezialitätenliste vom BAG in drei gleich grosse Einheiten aufgeteilt. Eine Einheit enthält wiederum mehrere, unterschiedliche therapeutische Gruppen. Aus Gleichbehandlungsgründen werden stets komplette therapeutische Gruppen, die wiederum Arzneimittel enthalten, die zur Behandlung von gleichen oder ähnlichen Krankheiten eingesetzt werden, gleichzeitig überprüft. Damit soll gewährleistet werden, dass Konkurrenzprodukte im selben Jahr überprüft werden.

Ergibt die Überprüfung im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung, dass der geltende Preis zu hoch ist, verfügt das BAG eine Preissenkung.

Überprüfung nach Patentablauf

Läuft das Patent eines Originalpräparates ab, führt das BAG ebenfalls eine Überprüfung der Aufnahmebedingungen inkl. der Wirtschaftlichkeit durch. Im Gegensatz zu anderen Überprüfungen erfolgt die Durchführung des TQV im Rahmen der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit jedoch leicht anders. Im TQV berücksichtigt werden nur patentabgelaufene Originalpräparate. Diese Regelung soll gewährleisten, dass Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Die Berücksichtigung eines patentgeschützten Originalpräparates, das aufgrund seines Patentschutzes oftmals teurer ist, wäre zum Zeitpunkt der Überprüfung eines nicht mehr patentgeschützten Originalpräparates nicht mehr gerechtfertigt. Denn bei patentgeschützten Originalpräparaten werden die Kosten für Forschung und Entwicklung noch im Preis berücksichtigt. Nach Ablauf des Patentablaufs ist der Markt für Generika offen. Die Kosten für Forschung und Entwicklung werden nicht mehr berücksichtigt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer Sprache.